



**AMTSBLATT  
der  
GEMEINDE BORCHEN**

27. Jahrgang, Nr. 67  
Herausgegeben am  
22.06.2017

**Inhalt**

- 11. 2017 Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen über die gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchchen.de](http://www.borchchen.de) abzurufen.

# Öffentliche Bekanntmachung

über die gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

## 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 der Planung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ansiedlung eines Landhandelmarktes, eines Elektrofachgeschäftes sowie eines Drogeriemarktes und die Erweiterung eines vorhandenen Discounters.

Der geplante Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

### Übersicht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplan Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“

Grenze des Geltungsbereiches: 



## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 und BekanntmVO NRW**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchon hat in seiner Sitzung am 14.06.2017, die gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Planung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“, Ortsteil Kirchborchen beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO)

*„Der Planung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ wird zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.“*

33178 Borchon, 19.06.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

Die Gemeinde Borchon gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der Bauleitpläne in der Zeit vom

**26.06.2017 bis 26.07.2017**

einschließlich im Rathaus in Borchon, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan/Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 19.06.2017  
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen